



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2002

Dem
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten überwiesen

Berichts Antrag der Abg. Ludwig (CDU) und Fraktion und des Abg. Heidel (FDP) und Fraktion betreffend Bedeutung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für Hessen

In Fachzeitschriften wird zunehmend häufiger auf die Bedeutung der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hingewiesen. Auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten findet sich ein Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Ziele werden mit der europäischen WRRL verfolgt?
2. Sind in der WRRL konkrete Vorgaben zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele vorhanden?
3. Wie wird sichergestellt, dass die WRRL innerhalb Europas einheitlich umgesetzt wird, damit es nicht zu unterschiedlichen Standards kommt?
4. Welche (neuen) Aufgaben kommen auf den Bund und die Länder, insbesondere das Land Hessen, durch die WRRL zu?
5. Wie ist die Zusammenarbeit der Staaten und Bundesländer in den Flussgebietseinheiten, z.B. Rhein und Weser, geplant, für die nach der WRRL nunmehr eine koordinierte Bewirtschaftung erfolgen soll?
6. Wie ist die rechtliche und fachliche Umsetzung in Hessen vorgesehen?
7.
 - a) Wie ist der Stand der auf der Homepage erwähnten Pilotprojekte "Mittelrhein" und "Main"?
 - b) Welche Schlussfolgerungen werden aus ihnen für die Umsetzung der WRRL in Hessen erwartet?
8. Welche (zusätzlichen) Kosten entstehen durch die Umsetzung der WRRL für das Land, die Kommunen und andere Betroffene?

Wiesbaden, 26. August 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn

Ludwig

Heidel

Ausschussvorlage/ULA/15/84

Schriftlicher Bericht

des Ministers für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

zum

Berichts Antrag der Abg. Ludwig (CDU) und Fraktion und des Abg. Heidel (FDP) und Fraktion

betreffend Bedeutung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für Hessen

Drucksache 15/4190

Vorbemerkung der Fragesteller:

In Fachzeitschriften wird zunehmend häufiger auf die Bedeutung der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hingewiesen. Auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten findet sich ein Beitrag zur Umsetzung der WRRL in Hessen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich den Berichts Antrag wie folgt:

Frage 1. Welche Ziele werden mit der europäischen WRRL verfolgt?

Die WRRL behandelt mit Ausnahme des Hochwasserschutzes alle maßgeblichen Bereiche der Wasserwirtschaft. Daher handelt es sich um ein komplexes und gleichzeitig facettenreiches Regelwerk.

Die wichtigsten Ziele, die mit der Verabschiedung der WRRL verfolgt werden, sind im Folgenden dargestellt:

Gesamtkonzept europäischer Wasserpolitik

Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 2000), kurz: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

verfolgt die Europäische Gemeinschaft das Ziel, die bisher etwa 30 Einzelrichtlinien und andere Rechtsakte im Bereich der Wasserwirtschaft zu einem **Gesamtkonzept der europäischen Wasserpolitik** zu verbinden. Dies ist teilweise gelungen, indem der Inhalt einiger bestehender Richtlinien in die WRRL integriert wurde. Einige Richtlinien und andere Rechtsakte der EU bleiben jedoch neben der WRRL bestehen.

Abgestimmte Bewirtschaftung in Flussgebieten

Die WRRL gilt flächendeckend für alle Gewässer Europas, das heißt für die Binnenoberflächengewässer, die Übergangs- und Küstengewässer sowie das Grundwasser. Dabei werden die Gewässer einschließlich der Auenbereiche und Einzugsgebiete als Einheit betrachtet. Die Richtlinie sieht eine Überwachung, Bewertung und Bewirtschaftung dieser Gewässer in definierten Flussgebietseinheiten vor, die aus dem Einzugsgebiet eines oder mehrerer Oberflächengewässer sowie den dazu gehörigen Übergangs-/ Küstengewässer und dem zugehörigen Grundwasser bestehen. Soweit die Bewirtschaftung durch mehrere EU-Mitgliedstaaten erfolgt, muss diese aufeinander abgestimmt werden. Eine Abstimmung mit Staaten außerhalb der EU, z.B. mit der Schweiz, ist anzustreben.

Hauptinstrumente für die abgestimmte Bewirtschaftung in der Flussgebietseinheit sind das Maßnahmenprogramm und der **Bewirtschaftungsplan**, die erstmals bis spätestens Ende 2009 aufgestellt und danach alle sechs Jahre aktualisiert werden müssen.

Fachliche Ziele

Mit der WRRL soll erreicht werden, dass sich alle Gewässer in einem **guten Zustand** befinden. Dabei bezieht sich der gute Zustand bei oberirdischen Gewässern auf die chemisch/ physikalische und die ökologische Gewässerqualität, beim Grundwasser auf den chemisch/ physikalischen und den mengenmäßigen Zustand. Gewässer, die künstlich geschaffen oder durch menschliches Handeln stark verändert wurden, sollen einen guten chemisch/ physikalischen Zustand und

abweichend vom guten ökologischen Zustand das so genannte gute ökologische Potenzial erreichen. Der gute Zustand ist definiert als der Zustand, der nur geringfügig vom sehr guten Zustand abweicht. Der sehr gute Zustand (Referenzzustand) entspricht dem natürlichen Zustand ohne oder mit nur sehr geringfügigen anthropogenen Veränderungen.

Gewässer, die sich bereits im angestrebten Zustand befinden, dürfen nur unter engen Voraussetzungen verändert werden, d.h. hier gilt grundsätzlich ein **Verschlechterungsverbot**. Gewässer, die sich noch nicht im angestrebten Zustand befinden, müssen innerhalb einer bestimmten Frist saniert, d.h. mit Hilfe von Maßnahmen in den guten Zustand versetzt werden.

Hinsichtlich des Eintrags bestimmter **gefährlicher Stoffe** in die oberirdischen Gewässer verpflichtet die WRRL zu einer Reduzierung der Verschmutzung (prioritäre Stoffe) oder der Beendigung bzw. schrittweisen Einstellung der Einträge (prioritäre gefährliche Stoffe). Mit der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 2001) wurden 33 prioritäre Stoffe ausgewählt. Davon wurden 10 Stoffe als prioritär gefährlich eingestuft. 15 weitere dieser 33 prioritären Stoffe müssen noch genauer überprüft werden, da auch hier der Verdacht besteht, dass sie prioritär gefährlich seien. Die Festlegung von Qualitätsnormen soll in einem späteren Rechtsakt folgen (bis Dezember 2003).

Auch ins Grundwasser ist der Eintrag von Schadstoffen zu verhindern oder zu begrenzen; die Schadstoffkonzentrationen müssen gesenkt werden (**Trendumkehr**).

Europäische **Schutzgebiete** und Standorte, deren Charakter oder Besiedlung vom Wasserhaushalt abhängig ist, sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Ökonomische Ziele

Die WRRL verpflichtet unter bestimmten Bedingungen dazu, dass Anreizsysteme für einen effizienten Wasserverbrauch geschaffen werden und die verschiedenen Wasserverbrauchssparten einen Beitrag zur Deckung der Kosten (einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten) leisten.

Bei der Auswahl von Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der WRRL durchzuführen sind, sollen die kostengünstigsten bevorzugt werden.

Ziele zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die WRRL verpflichtet dazu, die aktive Beteiligung aller Interessierten an der Umsetzung der WRRL zu fördern, Informationen bereitzustellen und die Öffentlichkeit anlässlich der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne anzuhören.

Frage 2. Sind in der WRRL konkrete Vorgaben zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele vorhanden?

Die WRRL verzichtet im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weitgehend auf konkrete Vorgaben, mit welchen Maßnahmen die Ziele zu erreichen sind. Dazu wird in den Erwägungsgründen zur WRRL u.a. ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten erstellten Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen. Allerdings sind das Vorgehen und einige Grundprinzipien zur Umsetzung der WRRL vorgeschrieben. Zuständig für die nationale Umsetzung sind die Bundesländer, die Zuständigkeit des Bundes ist nur im Hinblick auf die Rahmenkompetenz gegeben.

Grundsätzliches Vorgehen zur fachlichen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die fachliche Umsetzung der WRRL beginnt mit der so genannten **Bestandsaufnahme** oder erstmaligen Beschreibung. Bis zum Jahre 2004 sind die Merkmale der Flussgebietseinheiten zu erfassen und die Belastungen zu ermitteln und zu bewerten, die sich signifikant auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers auswirken. Dabei sind die Wasserkörper¹ zu identifizieren, die voraussichtlich im Jahr 2009 den guten Zustand nicht erreichen werden. Diese gefährdeten Wasserkörper sind genauer zu beschreiben.

Bis Ende 2004 müssen auch eine erste **wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen** und ein **Verzeichnis der wasserabhängigen Schutzgebiete** vorliegen.

¹ Wasserkörper sind definierte Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers mit einem einheitlichen Charakter; der Wasserkörper ist die maßgebliche Einheit, für die festgestellt wird, ob der gute Zustand erreicht ist.

Bis Ende 2006 müssen verschiedene **Überwachungsprogramme** anwendungsbereit sein. Ab 2007 beginnt die systematische Überwachung nach WRRL, wobei insbesondere die Überwachung verschiedener biologischer Komponenten eine Neuerung darstellt. Mit der überblicksweisen Überwachung sollen langfristige Veränderungen der Gewässer und Schutzgebiete im Einzugsgebiet erfasst werden. Mit der operativen Überwachung werden gezielt die gefährdeten Wasserkörper untersucht, um deren genauen Zustand zu ermitteln und den Erfolg von Maßnahmen zu erfassen. Darüber hinaus finden Überwachungen zu Ermittlungszwecken statt.

Für gefährdete Wasserkörper sind konkrete **Umweltziele** festzulegen.

Bis Ende 2009 sind für die gefährdeten Wasserkörper diejenigen Maßnahmen auszuwählen und in **Maßnahmenprogrammen** zusammenzufassen, die zur Zielerreichung erforderlich sind. Dabei sind in die Maßnahmenprogramme u.a. die Maßnahmen aufzunehmen, die bereits aufgrund bestehender Richtlinien erforderlich sind. Die weiteren Maßnahmen können unterschiedlichen Charakters sein (z.B. Rechtsinstrumente, administrative Instrumente, wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente, Umweltübereinkommen).

In den Jahren 2006, 2007 und 2008 ist die **Öffentlichkeit** in einem gestuften Verfahren über den Fortschritt bei der Umsetzung der WRRL zu unterrichten und anzuhören.

Alle bislang geschilderten Beschreibungen, Untersuchungen und Programme sind bis zum Jahr 2009 für jede Flussgebietseinheit in einem **Bewirtschaftungsplan** zusammenzufassen und der Europäischen Kommission vorzulegen. Die im ersten Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen müssen bis spätestens Ende 2012 umgesetzt sein. Die Ziele der Richtlinie sollen im Jahr 2015 erreicht sein. Sollten die Ziele bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreichbar sein, ist unter bestimmten engen Voraussetzungen eine Abweichung von den Zielen oder eine Fristverlängerung (längstens zweimal sechs Jahre) möglich.

Die meisten der dargestellten Arbeitsschritte werden in einem sechsjährlichen Turnus wiederholt (siehe Tabelle). Dabei müssen Abweichungen von der Zielerreichung dargestellt und zusätzliche Maßnahmen ausgewählt werden, die die Zielerreichung zukünftig sicherstellen.

Arbeitsschritt	Erster Zyklus	Zweiter Zyklus	Dritter Zyklus
Bestandsaufnahme (einschließlich wirtschaftlicher Analyse)	bis Ende 2004	spätestens bis Ende 2013	spätestens bis Ende 2019
Öffentlichkeitsbeteiligung	2006, 2007, 2008	2012, 2013, 2014	2018, 2019, 2020
Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan	bis Ende 2009	bis Ende 2015	bis Ende 2021
Umsetzung der Maßnahmen	bis Ende 2012	bis Ende 2018	bis Ende 2024
Zielerreichung	bis Ende 2015	bei Fristverlängerung: bis Ende 2021	bei Fristverlängerung: bis Ende 2027

Grundprinzipien

Das wichtigste in der WRRL verankerte Prinzip wird als erster Erwägungsgrund² genannt:
 „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“

Im elften Erwägungsgrund der WRRL wird auf folgende wichtige Grundsätze der gemeinschaftlichen Umweltpolitik hingewiesen:

- Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung,
- Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen,
- Verursacherprinzip.

Die WRRL verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und verpflichtet daher zur Koordinierung der Maßnahmen für das gesamte Grundwasser und alle Oberflächengewässer, um einen guten Gewässerzustand im gesamten Einzugsgebiet erreichen zu können. Dies gilt auch grenzüberschreitend.

² Definition „Erwägungsgrund“: So werden die einleitenden Absätze europäischer Richtlinien genannt (...in Erwägung nachstehender Gründe:...“)

Qualitative und quantitative Aspekte müssen sowohl bei Oberflächengewässern als auch beim Grundwasser stärker miteinander verzahnt werden.

Auf das in der WRRL verankerte Kostendeckungsprinzip wurde bereits eingegangen. Damit verknüpft ist das ebenfalls bereits erwähnte Verursacherprinzip.

Die WRRL sieht den so genannten **kombinierten Ansatz** vor, der das Immissions- und Emissionsprinzip mit einander verbindet. Nach dem Immissionsprinzip werden Grenzwerte für Schadstoffe in der Ressource aufgrund deren Belastbarkeit (Wasser, Luft) festgelegt, nach dem Emissionsprinzip werden Grenzwerte für Schadstoffe an der Quelle (Kläranlagenauslauf, Schornstein) festgelegt. Das heißt, es gibt sowohl eine Begrenzung der Verschmutzung an der Quelle durch die Vorgabe von Emissionsgrenzwerten als auch die Festlegung von Umweltqualitätsnormen im Gewässer. Dabei gilt der jeweils strengere Wert.

Bei der Bewertung der Belastungen, die auf ein Gewässer einwirken, wie auch bei der Überwachung und der Auswahl der Maßnahmen sind sowohl punktförmige als auch diffuse Eintragspfade zu berücksichtigen.

Frage 3. Wie wird sichergestellt, dass die WRRL innerhalb Europas einheitlich umgesetzt wird, damit es nicht zu unterschiedlichen Standards kommt?

Die WRRL gibt lediglich den Rahmen vor, in dem die Mitgliedstaaten das Ziel eines guten Zustandes aller Gewässer erreichen sollen. In weiten Bereichen sind die Vorschriften vage formuliert und lassen einen großen Interpretationsspielraum zu. Vorgaben, welche konkreten Maßnahmen bei erkannten Defiziten durchzuführen sind, werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bewusst nicht erwähnt. Allein durch diese Vorgaben ist eine einheitliche Umsetzung der WRRL innerhalb der Europäischen Union nicht gewährleistet.

Die EU-Kommission hat auch auf Initiative Deutschlands hin den Mitgliedstaaten angeboten, den Umsetzungsprozess der WRRL aktiv zu begleiten. Daraufhin kamen die EU-Wasserdirektoren³ im Zusammenwirken mit der EU-Kommission überein, ein **kohärentes Gesamtkonzept für eine möglichst einheitliche Umsetzung der WRRL in allen Mitgliedstaaten** zu entwickeln. Diese

³ Wasserdirektoren = die für die Wasserwirtschaft verantwortlichen höchsten Beamten der Mitgliedstaaten

„**Common Implementation Strategy**“ (CIS) wurde am 2. Mai 2001 unter schwedischer Präsidentschaft in Göteborg verabschiedet. Insgesamt 10 Themenbereiche wurden identifiziert, für welche EU-weit „guidance-documents“ durch Expertengruppen entwickelt werden sollen. Die darin enthaltenen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der WRRL haben **keinen rechtlich verbindlichen Charakter** gegenüber den Mitgliedstaaten. Somit ist eine einheitliche Umsetzung der WRRL in der EU zwar nicht garantiert, aber möglich. Hilfreich werden die guidance-documents insbesondere für diejenigen Flussgebietseinheiten sein, die grenzüberschreitende Gewässer umfassen (für Hessen den Rhein), denn in diesen kann dann auf die Erarbeitung eigener Empfehlungen bzw. Vorgaben weitgehend verzichtet werden. Die Koordinierung und Abstimmung eines kohärenten Vorgehens in der Flussgebietseinheit wird bei Anwendung der europäischen Empfehlungen sehr viel einfacher.

Bisher ist lediglich die **Empfehlung zur wirtschaftlichen Analyse** fertig gestellt. Das Dokument findet sich auf der Homepage des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/wee.htm). Weitere Dokumente sind auf der Sitzung der Wasserdirektoren am 21./22. November 2002 in Kopenhagen verabschiedet worden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unterstützt die Erarbeitung der sog. guidance-documents durch Entsendung von Experten in die Arbeitsgruppen. Es bleibt zu hoffen, dass die „guidance-documents“ so rechtzeitig erarbeitet werden, dass sie noch gestaltend in den Umsetzungsprozess einfließen können.

Für eine möglichst bundeseinheitliche Umsetzung der WRRL ist durch die LAWA eine **Arbeitshilfe** erstellt worden, die laufend fortgeschrieben wird. Derzeit liegen insbesondere Empfehlungen für die Durchführung der Bestandsaufnahme vor.

In Hessen werden die „guidance-documents“ der EU und die Arbeitshilfe der LAWA bei der Umsetzung der WRRL zugrunde gelegt. Zur weiteren Konkretisierung wird in Hessen ein **Handbuch** erarbeitet, das ebenfalls laufend fortgeschrieben wird. Hier finden alle an der Umsetzung der WRRL beteiligten Behörden und Verwaltungseinheiten die erforderlichen Hinweise, wie sie vorzugehen haben. Die erste Fassung des Handbuches ist im Dezember 2002 erschienen und auf der Homepage des HMULF eingestellt worden.

Frage 4. Welche (neuen) Aufgaben kommen auf den Bund und die Länder, insbesondere das Land Hessen, durch die WRRL zu?

Aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich der Wasserwirtschaft kommen auf den Bund kaum wesentliche neue Aufgaben zu. Allerdings unterstützt er die Bundesländer administrativ und fachlich bei der Vorbereitung auf die Umsetzung der WRRL. So entsendet der Bund beispielsweise Experten in die CIS-Arbeitsgruppen und erstellt zentral Karten für die Bundesrepublik. Da die Karten für die Flussgebietseinheiten und die Bearbeitungsgebiete Ländergrenzen überschreiten, ist eine einheitliche Kartengrundlage (die so genannte DLM 1000W) erforderlich, die insofern für die Berichterstattung an die EU zentral erstellt wird. Darüber hinaus werden auch in Hessen Karten für die Arbeitsebene erstellt. Im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme in den einzelnen Bearbeitungsgebieten ist die jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu beteiligen. Inwieweit sich hierbei neue Anforderungen an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ergeben, wird sich im Rahmen der Bestandsaufnahme und der anschließenden Abwägung über die zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Wiederherstellung der Durchgängigkeit) ergeben.

Aufgrund der Rahmenkompetenz liegt die hauptsächliche Verantwortung und Arbeit bei den Bundesländern.

Viele der fachlichen Ziele der WRRL sind bereits heute Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Regelungen oder Planungen der Bundesländer, so auch in Hessen. Allerdings sind die fachlichen Ziele in der WRRL teilweise präziser gefasst und die Zielerreichung ist mit Fristen versehen. Somit wird sich an den fachlichen Aufgaben grundsätzlich wenig ändern, sie werden allerdings mit einer erhöhten Intensität wahrgenommen werden müssen, um die Gewässerschutzziele innerhalb der vorgegebenen engen Zeitpläne erreichen zu können.

Neu ist die Pflicht zur Koordinierung in den **Flussgebietseinheiten**. Dies führt zu einem erheblichen Abstimmungsaufwand zwischen den Bundesländern und den Mitgliedstaaten, der Zeit und Ressourcen bindet. Die Verpflichtung zur ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer bis hin zu den Schutzgebieten bedingt die Notwendigkeit einer engeren, einer medienübergreifenden Zusammenarbeit verschiedener Fachverwaltungen (z.B. Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Landesplanung).

Für die Bestandsaufnahme kann zwar überwiegend auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Da diese aber nicht immer in entsprechend aufbereiteter Form (z.B. in elektronischer Form) vorliegen, ist dennoch ein erheblicher Arbeitsaufwand gegeben.

Neu in der Wasserrahmenrichtlinie ist die Durchführung der **wirtschaftlichen Analyse**. Nach den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Mittelrhein sind die für den ersten Schritt notwendigen Erhebungen allerdings mit relativ geringem Aufwand durchzuführen.

Für die Bewertung des ökologischen Zustands der oberirdischen Gewässer müssen diese in **Gewässertypen** eingeteilt werden. Für jeden Gewässertyp sind Referenzmessstellen zu finden und an diesen sind die Referenzbedingungen zu ermitteln. Diese Aufgabe wird für die Bundesrepublik zentral von der LAWA vorgenommen, in Hessen muss hierzu eine Plausibilitätsprüfung erfolgen.

Zukünftig müssen **biologische Parameter** überwacht werden, für die bislang keine Bewertungsverfahren vorliegen. Diese werden zentral im Auftrag der LAWA erarbeitet. Anschließend werden sie in die hessischen Überwachungsprogramme aufgenommen werden. Auch im Hinblick auf die **prioritären Stoffe** werden die Untersuchungsprogramme erweitert werden müssen. Darüber hinaus macht die Einführung der operativen Überwachung eine Erweiterung des bisherigen Messkonzeptes erforderlich.

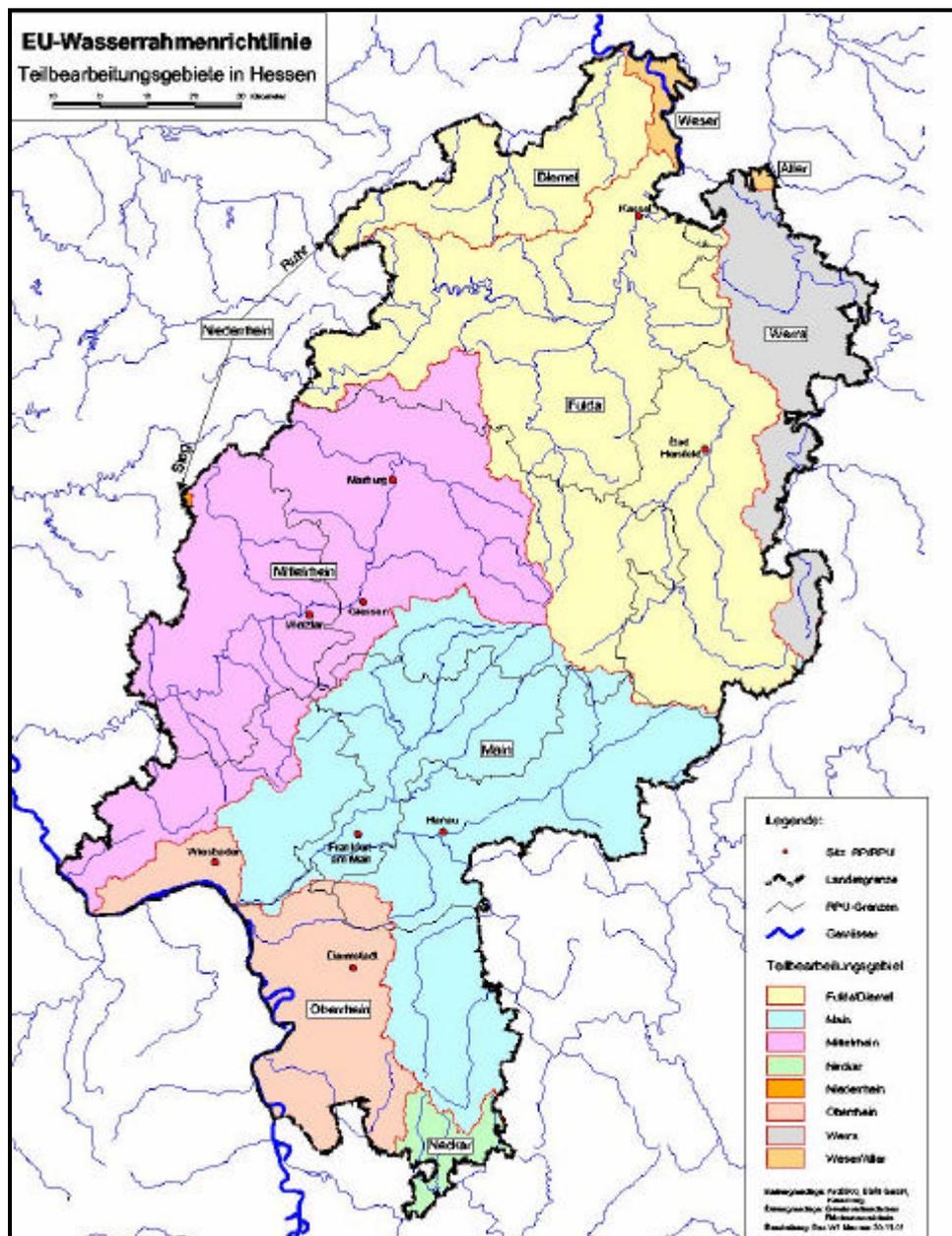
Neu ist ebenfalls die **Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen**, die nur bedingt mit den bisherigen wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen vergleichbar sind. Anders als in der Vergangenheit müssen diese vor allem flächendeckend und nicht nur für besondere Problemgebiete aufgestellt werden. Auch die **Information und Anhörung der Öffentlichkeit** stellt in ihrer Ausgestaltung und der nun verpflichtenden Form eine Neuerung für die Wasserwirtschaft dar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Veränderung weniger in den fachlichen Zielen als vielmehr im **Management der Aufgaben** stattfinden wird.

Frage 5. Wie ist die Zusammenarbeit der Staaten und Bundesländer in den Flussgebietseinheiten, z.B. Rhein und Weser, geplant, für die nach der WRRL nunmehr eine koordinierte Bewirtschaftung erfolgen soll?

Hessen hat Anteile an den Flussgebietseinheiten⁴ des Rheins und der Weser. In beiden Flussgebietseinheiten wurde eine weitere räumliche Unterteilung vorgenommen, um in diesen überschaubaren Gebieten die fachlichen Aufgaben erfüllen und die erforderlichen Abstimmungen durchführen zu können. Diese weitere räumliche Unterteilung wird am Rhein als Bearbeitungsgebiet (z.B. Mittelrhein oder Main) und an der Weser als Koordinierungsraum (z.B. Werra oder Fulda) bezeichnet.

⁴ Flussgebietseinheit: Haupteinheit für die Bewirtschaftung von einem oder mehreren Einzugsgebieten. Ein Einzugsgebiet ist das Gebiet, aus dem Flüsse an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangen.

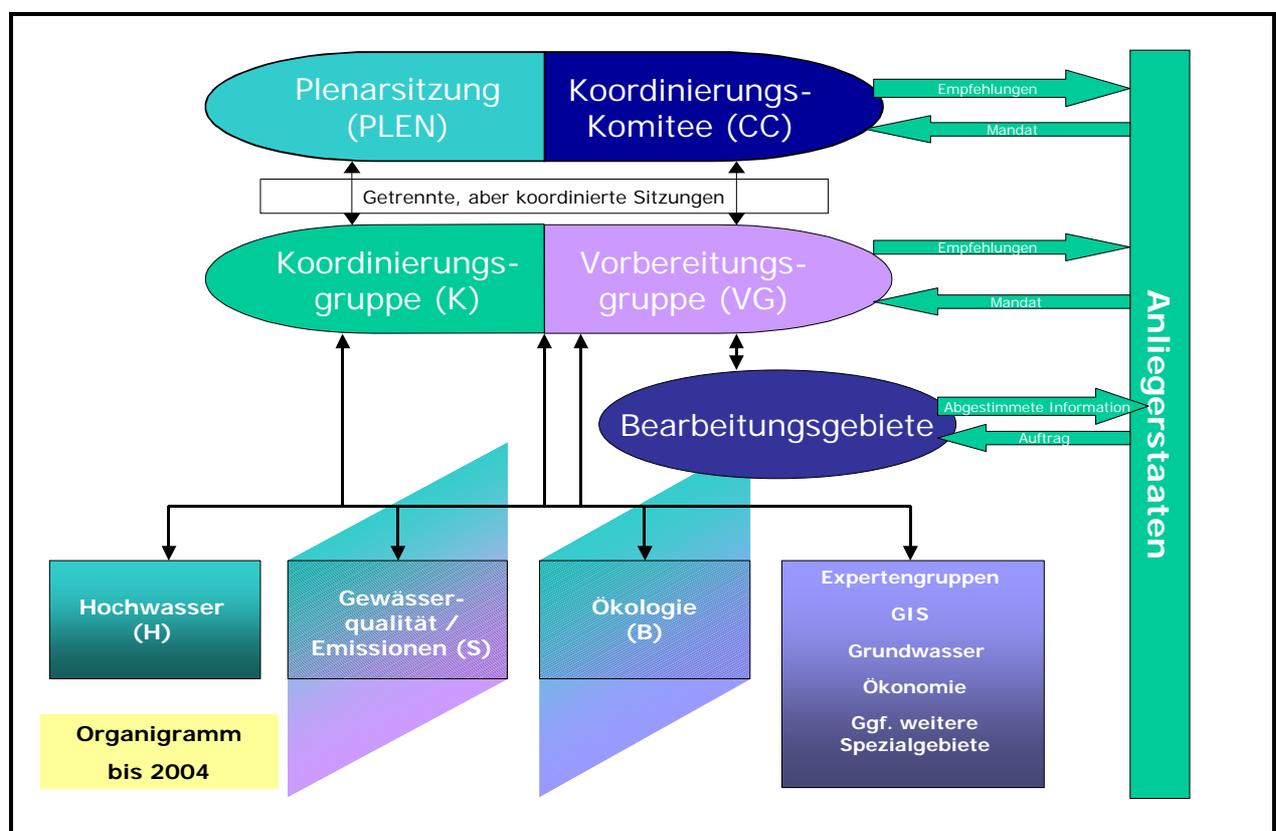


In der jeweiligen Flussgebietseinheit werden zur Berichterstattung an die EU die entsprechenden Berichte, Pläne und Karten aus den Teilräumen zusammengeführt und in übergeordneten Darstellungen zusammengefasst.

Flussgebietseinheit Rhein

Die für den Rhein zuständigen Wasserdirektoren haben sich darauf verständigt, die Koordinierung im Rheineinzugsgebiet vorzunehmen. Hierzu wurde ein Koordinierungskomitee gegründet, dem die

Wasserdirektoren am Rhein angehören. Die deutsche Delegation wird durch das BMU angeführt, ihr gehören daneben die Abteilungsleiter der Wasserwirtschaft der Länder an. Zur fachlichen Vorbereitung der Sitzungen des Koordinierungskomitees ist eine Vorbereitungsgruppe eingerichtet. Darüber hinaus existieren zu fachlichen Schwerpunkten Arbeitsgruppen, die von Experten der Mitgliedstaaten beschickt werden. Diese Arbeitsgruppen sind gleichzeitig der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR) zugeordnet. Die Gremien der IKSR (Plenarsitzung und Koordinierungsgruppe) tagen parallel zu den Gremien zur Umsetzung der WRRL (siehe Schema).



In den Bearbeitungsgebieten am Rhein ist der organisatorische Aufbau zur Umsetzung der WRRL jeweils unterschiedlich. Für alle Bearbeitungsgebiete wurde eine federführende Stelle bestimmt, die die Koordination sicherstellt. Hessen ist verantwortlich für die **Koordination**

⁵ Das oben dargestellte Schema bildet die Aufgaben von IKSR und die Tätigkeiten ab, die aufgrund der WRRL erforderlich sind. Der Bereich „Hochwasser“ ist dabei ein ausschließliches Aufgabenfeld der IKSR.

am Mittelrhein, zuständig ist das Regierungspräsidium Gießen, Staatliches Umweltamt Wetzlar.

Hessen hat Anteil an folgenden Bearbeitungsgebieten am Rhein:

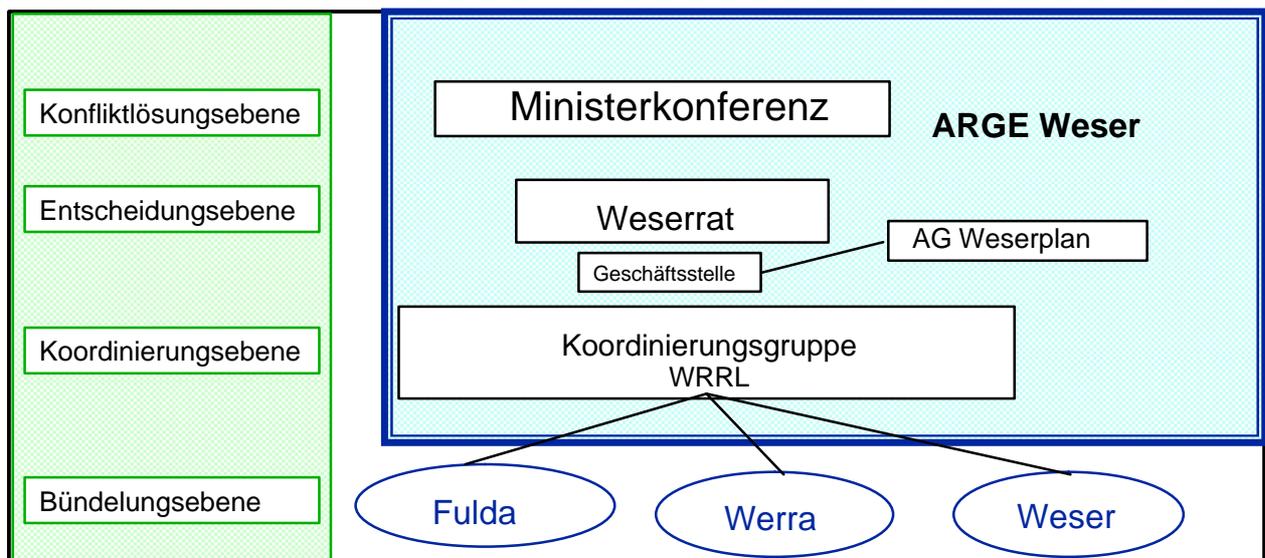
Bearbeitungsgebiet	Flächenanteil Hessen [km²]	federführendes Bundesland/ Mitgliedstaat	weitere betref- fene Bundes- länder und Mitgliedstaaten	<u>koordinierendes bzw. beteiligtes Staatliches Umweltamt</u>
Rhein	12.120			
Niederrhein (Sieg, Ruhr)	6	Nordrhein- Westfalen	Hessen, Nieder- sachsen, Niederlande	<u>Wetzlar</u>
Oberrhein bis Nahemündung ohne Neckar und Main	1.770	Frankreich (Baden- Württemberg)	Hessen, Rheinland-Pfalz, Schweiz	<u>Darmstadt</u> Frankfurt Hanau Wiesbaden
Neckar	300	Baden- Württemberg	Hessen, Bayern	<u>Darmstadt</u>
Main	5.070	Bayern	Hessen, Baden- Württemberg, Thüringen	<u>Hanau</u> Frankfurt Darmstadt Wiesbaden Marburg Bad Hersfeld
Mittelrhein ab Nahemündung einschl. Lahn ohne Mosel	4.974	Hessen	Rheinland-Pfalz, Nordrhein- Westfalen, Saarland	<u>Wetzlar</u> Kassel Marburg Frankfurt Wiesbaden

Flussgebietseinheit Weser

Die Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser (ARGE Weser) hat sich darauf verständigt, die Aufgaben der Koordinierung in der Flussgebietseinheit Weser (umfasst auch die Jade) zu übernehmen. Da bisher Bayern und Sachsen-Anhalt nicht Mitglied der ARGE Weser sind, obgleich sie – wenn auch geringe – Flächenanteile am Wesereinzugsgebiet haben, ist eine Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Zu diesem Anlass wird die Verwaltungsvereinbarung auch inhaltlich an die Anforderungen der WRRL angepasst. Als neuer Name ist der Begriff „Flussgebietsgemeinschaft Weser“ vorgesehen. Es ist geplant, die neue Verwaltungsvereinbarung bis März 2003 zur Unterschriftsreife zu bringen.

Im Unterschied zur Bezeichnung „Flussgebietseinheit“, die für den geografischen Raum steht, bezeichnet der Begriff „Flussgebietsgemeinschaft“ den organisatorischen Zusammenschluss der Bundesländer.

Oberste Entscheidungs- und Konfliktlösungsebene an der Weser ist die Ministerkonferenz. Auf Arbeitsebene erfolgt die fachliche und organisatorische Steuerung im Wesereinzugsgebiet durch den Weserrat, der sich aus den für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilungsleitern oder deren Vertretern zusammensetzt. Fragen der Koordinierung zwischen den drei Teilräumen an der Weser werden in der Koordinierungsgruppe behandelt, die sich aus den Verantwortlichen aus den Teilräumen zusammensetzt. Hier werden auch die Berichte, Pläne und Karten für die Berichterstattung an die EU erstellt, die über den Weserrat letztendlich in der Ministerkonferenz beschlossen werden. Die Koordinierungsgruppe wird zu verschiedenen fachlichen Fragen von Experten aus den Bundesländern unterstützt.



In den Teilräumen der Flussgebietseinheit Weser, die hier Koordinierungsräume genannt werden, ist der organisatorische Aufbau zur Umsetzung der WRRL jeweils unterschiedlich. Für alle Koordinierungsräume wurde eine federführende Stelle bestimmt, die die Koordinierung sicherstellt. Hessen ist verantwortlich für die Koordinierung im Teilraum Fulda (einschließlich Diemel), zuständig ist das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel.

Hessen hat Anteil an allen drei Koordinierungsräumen in der Flussgebietseinheit Weser:

Koordinierungsraum	Flächenanteil Hessen [km²]	federführendes Bundesland/ Mitgliedstaat	weitere betrof- fene Bundes- länder und Mitgliedstaaten	<u>koordinierendes bzw. beteiligtes Staatliches Umweltamt</u>
Weser	8.996			
Weser mit Aller	167	Niedersachsen	Hessen, Bremen, Nordrhein- Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	<u>Kassel</u>
Fulda mit Diemel	7.429	Hessen	Nordrhein- Westfalen, Thüringen, Bayern, Niedersachsen	<u>Kassel</u> <u>Bad Hersfeld</u> <u>Marburg</u> <u>Hanau</u>
Werra	1.400	Thüringen	Hessen, Bayern, Niedersachsen	<u>Bad Hersfeld</u>

Frage 6. Wie ist die rechtliche und fachliche Umsetzung in Hessen vorgesehen?

Die rechtliche Umsetzung der WRRL in das deutsche Wasserrecht ist auf Bundesebene durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfolgt. Das Achte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, S.1914) ist am 25. Juni 2002 in Kraft getreten. Auf Landesebene ist die Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) erforderlich. Diese ist in Vorbereitung, wird aber voraussichtlich erst im Jahr 2004 abgeschlossen sein. Ferner wird es eine Hessische Verordnung geben, die die umfangreichen und detaillierten fachlichen Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL umsetzt. Diese wird in zeitlichem Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren vorbereitet werden.

Im WHG wurden auf Grund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nur die grundlegenden Regelungen der WRRL übernommen und im Übrigen Regelungsaufträge an die Länder erteilt. Ein entsprechender Entwurf zur Novellierung des HWG ist in Vorbereitung. Dabei wird der von der LAWA erarbeitete „Musterentwurf für Vorschriften zur Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze“ zu Grunde gelegt. Der Musterentwurf hält sich eng an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und passt diese an das deutsche Landeswasserrecht an. Durch die Ausrichtung am Musterentwurf bei der Novellierung des HWG wird sichergestellt,

dass die von der WRRL geforderte Bewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten, die über Ländergrenzen hinweggeht, überhaupt erst möglich wird und nicht an unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern scheitert. Die ordnungsgemäße Umsetzung der WRRL in Deutschland erfordert also insoweit eine Angleichung der Landeswassergesetze der verschiedenen Bundesländer.

Um die von der WRRL geforderte kohärente Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten sicherstellen zu können, wird auch der Entwurf einer hessischen Rechtsverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL weitgehend der ebenfalls durch die LAWA erarbeiteten Muster-Rechtsverordnung entsprechen. Nach Durchführung einer bundesweiten Verbandsanhörung wird die Musterverordnung durch die LAWA voraussichtlich im Frühjahr 2003 verabschiedet werden, so dass das Verfahren zur Verabschiedung der Hessischen Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des HWG erfolgen kann.

In einem Erlass meines Hauses vom 28. Juni 2002 wurden organisatorische Festlegungen getroffen und Zuständigkeiten für die ersten Arbeitsschritte zur Umsetzung der WRRL in Hessen festgelegt.

Die Gesamtverantwortung für die einwandfreie und fristgerechte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie liegt beim **Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten** (HMULF). Damit wird das HMULF die nach WRRL gegenüber der EU zu benennende "geeignete zuständige Behörde".

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) ist zuständig für die Konzipierung und Durchführung der Überwachungsprogramme (überblicksweise und operative Überwachung), mit Ausnahme der Überwachung der Einleitungen aus Abwasseranlagen. Da im HLUG bereits umfangreiche Datenbestände vorliegen und ständig ergänzt werden, erfolgt überwiegend hier die Datenerfassung und -auswertung (Funktion der zentralen Datenstelle). Damit einhergehen die Erstellung von Karten und die Anwendung geographischer Informationssysteme (GIS). Um zu einer einheitlichen Umsetzung der WRRL in Hessen zu kommen, wirkt das HLUG darüber hinaus an der Erstellung von Vorgaben und der fachlichen Koordinierung zwischen den Bearbeitungsgebieten mit.

Die Staatlichen Umweltämter (RPU) sind für die fachliche Umsetzung (Vollzug) der WRRL zuständig. Das bedeutet insbesondere, dass sie den hessischen Teil der Maßnahmenprogramme

und des Bewirtschaftungsplanes im jeweiligen Bearbeitungsgebiet erarbeiten und die Umsetzung durchführen bzw. kontrollieren. Hierzu gehören auch die fachlichen Aufgaben, die dem Bewirtschaftungsplan vorgeschaltet sind mit Ausnahme der Konzipierung und Durchführung der Überwachungsprogramme (zuständig: HLUG). In den Fällen, in denen Hessen die Federführung für ein gesamtes Bearbeitungsgebiet übernommen hat, d.h. an der Fulda und am Mittelrhein, obliegt den Umweltämtern auch die Koordinierung mit den übrigen Bundesländern. Die übrigen Umweltämter sowie weitere betroffene Dienststellen des Landes Hessen arbeiten den koordinierenden Umweltämtern zu. Dabei ist insbesondere die Mitarbeit der Unteren Wasserbehörden, aber auch der Naturschutzbehörden gefragt, die einen Teil der erforderlichen Daten vorhalten und an der Erarbeitung von Maßnahmen mitwirken werden. Hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen bleiben die Zuständigkeiten unberührt.

Es ist beabsichtigt, den ersten Zyklus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2009 (erster Bewirtschaftungsplan) in Projektform abzuwickeln. Hierzu wurden verschiedene Gremien eingerichtet:

- Lenkungsgruppe
- Arbeitsgruppe
- Unterarbeitsgruppen.

Die **Lenkungsgruppe** übernimmt alle wichtigen Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen;

- Zielformulierung,
- Steuerung und Kontrolle der Ziele,
- wichtige strategische Entscheidungen,
- Abstimmung wichtiger Fragen des Vollzuges,
- Einsatz von Ressourcen,
- Freigabe der Inhalte des Handbuchs,
- Einrichtung/Auflösung der Arbeitsgruppe/Unterarbeitsgruppen.

Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, des HLUG, ausgewählter Umweltämter und wichtiger betroffener Fachbereiche zusammen.

Zentrale Aufgabe der **Arbeitsgruppe** ist die fachliche Koordination der Umsetzung der WRRL.

Dazu gehören:

- Informations- und Erfahrungsaustausch,

- Zuweisung von Aufgaben an die Unterarbeitsgruppen,
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen für die Lenkungsgruppe,
- Erstellung des Handbuchs.

Die **Unterarbeitsgruppen** dienen ebenfalls dem fachlichen Informationsaustausch in ihren jeweiligen Spezialgebieten. Sie sollen aber insbesondere Einzelfragen vertieft bearbeiten und entsprechende Teile des Handbuchs erstellen.

Zur Unterstützung der Arbeit wurde ein externes Büro hinzugezogen, das insbesondere das **Projektmanagement** gewährleisten soll. Wesentliche Aufgaben des Büros sind die Koordinierung der Erstellung des Handbuchs und der Durchführung der Bestandsaufnahme sowie die Unterstützung und Beratung der o.g. Gremien.

In den Bearbeitungsgebieten bzw. Koordinierungsräumen sind jeweils eigene Projektstrukturen entstanden oder befinden sich im Aufbau.

Wie bereits erwähnt, wurde zur Umsetzung der WRRL in Hessen ein **Handbuch** erstellt, das je nach Projektfortschritt ergänzt und weiter entwickelt wird (Loseblattsammlung).

Die Gliederung sieht derzeit wie folgt aus:

Teil 1: Neuausrichtung der Gewässerbewirtschaftung

Teil 2: Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren

Teil 3.1: Oberflächengewässer

Teil 3.2: Grundwasser

Teil 3.3: Schutzgebiete

Teil 3.4: Wirtschaftliche Analyse

Teil 4.1: Datenmanagement

Teil 4.2: Öffentlichkeitsinformation und Anhörung

Die erste "offizielle" Fassung des Handbuchs ist – wie oben bereits erwähnt - im Dezember 2002 erschienen und beschäftigt sich vor allem mit den nun erforderlichen Arbeitsschritten zur Abwicklung der Bestandsaufnahme. Mit dem Handbuch soll ein möglichst

einheitlicher Vollzug der WRRL in Hessen sichergestellt werden. Es ist ein Leitfaden für alle an der Umsetzung beteiligten Behörden und Organisationseinheiten.

Zum verwaltungsinternen Informationsaustausch wurde eine Projekthomepage eingerichtet, die allen Projektteilnehmern zugänglich ist. Hier finden sich alle in Hessen relevanten Dokumente zur Umsetzung der WRRL. Zu einem späteren Zeitpunkt wird es auch einen öffentlichen Teil der Homepage geben, der für alle an der WRRL Interessierten zugänglich ist. Einige Informationen finden sich bereits heute auf der Homepage des Ministeriums

(http://www.mulh.hessen.de/umwelt/wasser_boden/wasserrahmen/_fr_wara.htm).

Zur allgemeinen Information erstellt das HLUG in unregelmäßigen Abständen das Informationsblatt "Wasser in Europa – Wasser in Hessen". Ein weiteres Instrument der Information der Öffentlichkeit ist die etwa halbjährlich stattfindende Veranstaltung „Wasserforum“, die sich insbesondere an Verbände, Institutionen und Kommunen richtet.

- Frage 7. a) Wie ist der Stand der auf der Homepage erwähnten Pilotprojekte „Mittelrhein“ und „Main“?
b) Welche Schlussfolgerungen werden aus ihnen für die Umsetzung der WRRL in Hessen erwartet?

Zu a)

Auf Initiative des Landes Hessen wurde im April 2000 ein Pilotprojekt zur Erprobung der Umsetzung der WRRL im Bearbeitungsgebiet **Mittelrhein** begonnen. Ziel war neben der Klärung zahlreicher fachlicher Fragen, insbesondere die Erprobung der Zusammenarbeit der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder Hessen (federführend) und Rheinland-Pfalz (Kooperationspartner). In einem Vorprojekt wurde am Beispiel der Lahn ermittelt, welche Daten vorhanden sind, um die Bestandsaufnahme zu erstellen. Im Hauptprojekt stehen zunächst die Arbeiten zur Durchführung der Bestandsaufnahme im Vordergrund. Zu folgenden Einzelthemen liegen bereits (Teil-) Ergebnisse vor:

- Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen in Oberflächenwasserkörpern,
- Erstbeschreibung der Grundwasserkörper,
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen, hier mit der Ermittlung der wirtschaftlichen Kennzahlen der Wasserdienstleistungen.

Genauerer ist dem zweiten Statusbericht vom April 2002 zu entnehmen, der auf der Homepage des Ministeriums abgerufen werden kann.

Das Projekt soll im März 2003 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der sich anschließenden „Echtphase“ der Umsetzung der WRRL, die mit der Bestandsaufnahme beginnt, verwertet.

Das Pilotprojekt Bewirtschaftungsplan Main ist ein gemeinsames Vorhaben der drei Länder Bayern (Federführung), Hessen und Baden-Württemberg (Kooperationspartner), mit welchem die modellhafte Erarbeitung eines Bewirtschaftungsplanes für den Planungsraum des Pilotprojektes Main erprobt werden soll.

Schwerpunkte des Pilotprojektes sind:

- Übung und Vertiefung der länderübergreifenden Zusammenarbeit von Bayern, Hessen und Baden-Württemberg
- die Erprobung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL,
- die Ermittlung von Daten und das Aufzeigen von Datendefiziten,
- die Erstellung einer Zustandsanalyse für die Oberflächengewässer und das Grundwasser,
- die beispielhafte Entwicklung eines Bewirtschaftungsplanes,
- die Erstellung eines Projekthandbuches zur Dokumentation des Projektablaufs und das zur Verfügung stellen der Ergebnisse und Erfahrungen.

Der Planungsraum des Pilotprojektes umfasst das Einzugsgebiet des Unteren Mains von Bamberg bis zur Mündung in den Rhein bei Mainz.

Zu folgenden Einzelthemen liegen bereits (Teil-)Ergebnisse vor:

- Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen in Oberflächenwasserkörpern,
- Erstbeschreibung der Grundwasserkörper,
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete.

Genauerer ist dem Projekthandbuch mit Stand vom September 2002 zu entnehmen, das auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (<http://www.lfw.bayern.de/eu-wrrl.htm>) abgerufen werden kann.

Das Pilotprojekt soll im September 2003 abgeschlossen sein. Auch hier gilt, dass die Ergebnisse in die „Echtphase“ der Umsetzung einfließen werden.

Zu b)

In beiden Pilotprojekten haben sich zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben ähnliche Strukturen und Arbeitsweisen herausgebildet. Diese Erfahrungen werden an die Staatlichen Umweltämter zur Anwendung in ihren jeweiligen Bearbeitungsgebieten weitergegeben.

Die Erkenntnisse aus der Lösung fachlicher, datentechnischer und kartografischer Probleme fließen in die hessischen Gremien und das Handbuch zur Umsetzung der WRRL ein.

Lösungsansätze zu bestimmten Fragestellungen (z.B. wirtschaftliche Analyse, Verzeichnis der Schutzgebiete) werden an die LAWA übermittelt, damit sie bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt werden können.

Bereits heute lässt sich sagen, dass die Pilotprojekte wertvolle Erfahrungen gesammelt haben, die die weitere Umsetzung der WRRL in Hessen, aber auch in Deutschland erleichtern werden. Die Mitglieder in den Pilotprojekten sind hoch motiviert und ausgesprochen kooperativ, nicht nur in Bezug auf ihre Projektarbeit, sondern auch hinsichtlich der Weitervermittlung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse an Dritte.

Frage 8. Welche (zusätzlichen) Kosten entstehen durch die Umsetzung der WRRL für das Land, die Kommunen und andere Betroffene?

In welcher Höhe zusätzliche Kosten durch die Umsetzung der WRRL bei den Betroffenen im Einzelnen entstehen, lässt sich heute noch nicht konkret abschätzen.

Dies hat u.a. folgende Ursachen:

- vor Fertigstellung der Bestandsaufnahme steht nicht fest, in welchem Umfang gefährdete Wasserkörper existieren und welche Defizite jeweils vorliegen,
- vor Fertigstellung der Maßnahmenprogramme steht nicht fest, welche Maßnahmen zur Behebung der Defizite durchgeführt werden müssen,
- zahlreiche Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufgenommen werden, wären vermutlich auch ohne die WRRL durchgeführt worden, da sich die Ziele der WRRL weitgehend mit den bisherigen Zielen deutscher bzw. hessischer Wasserpolitik decken (z.B. Renaturierungsmaßnahmen, Bewirtschaftung des Niederschlagswasser),

- es ist noch unklar, welche bisher durchgeführten Aufgaben im Rahmen einer neuen
Prioritätensetzung wegfallen können (Mittelumschichtung),
- es ist noch unklar, welche Arbeiten durch hessische Dienststellen und welche durch
Fremdvergaben erledigt werden.

Um zukünftig feststellen zu können, welche Mittel im Land Hessen explizit und ausschließlich zur Umsetzung der Ziele der WRRL benötigt werden, wurde ab dem Haushaltsjahr 2002 ein eigener Kostenträger eingerichtet.

Für das Haushaltsjahr 2003 wurden seitens der Fachabteilung folgende Mittel für die Umsetzung der WRRL angemeldet:

Öffentlichkeitsarbeit	51.100 €
Kosten für Planungen, Untersuchungen und sonst. Dienstleistungen	1.700.000 €
Datenmanagement	450.000 €
Maßnahmen	600.000 €

Die Mittel für Planungen, Untersuchungen und sonstige Dienstleistungen werden vor allem für Managementaufgaben und Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme benötigt. Dabei ist zu erwarten, dass sich der Mittelbedarf in den Folgejahren erhöhen wird, sobald es um die konkrete Umsetzung und die Finanzierung von Maßnahmen geht, insbesondere im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip.

Wiesbaden, den

(Wilhelm Dietzel)

Staatsminister